



Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg

Bezirk Völkermarkt • Kärnten • Sitz: A-9143 St. Michael ob Bleiburg 111
Telefon 04235/2257 • Telefax 04235/2257-22 • e-mail: feistritz-bleiburg@ktn.gde.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 02.05.2023, Zahl: 852-13/2023-1/MS, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung)

Gemäß § 55 Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 - K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg, vom 29.12.1994, Zahl: 813-0/1995-1, wird verordnet:

§ 1 Abfallgebühren

(1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.

(2) Die Höhe der Abfallgebühr ergibt sich im Abholbereich aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen je Müllbehälter mit dem Gebührensatz.

Die Abfallgebühr beträgt für Behälter im Abholbereich pro Entleerung:	vom 01.07.2023 bis 31.12.2023	vom 01.01.2024 bis 31.12.2024	vom 01.01.2025 bis 31.12.2025	vom 01.01.2026 bis 31.12.2026	vom 01.01.2027
a) je Müllbehälter mit 80 Liter Volumen	11,90 €	12,20 €	12,50 €	12,81 €	13,14 €
b) je Müllbehälter mit 120 Liter Volumen	15,30 €	15,68 €	16,07 €	16,48 €	16,89 €
c) je Müllbehälter mit 240 Liter Volumen	26,10 €	26,75 €	27,42 €	28,11 €	28,81 €
d) je Müllbehälter mit 1.100 Liter Volumen und Entleerung	95,90 €	98,30 €	100,75 €	103,27 €	105,86 €
Im Sonderbereich:					
f) je von der Gemeinde ausgegebenem Müllsack mit 60 Liter Volumen	6,20 €	6,40 €	6,50 €	6,70 €	6,80 €

Die gesetzliche Umsatzsteuer ist in den Gebührensätzen enthalten.

(3) Die Höhe der Abfallgebühr für biogene Abfälle ergibt sich aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen je Müllbehälter mit dem Gebührensatz.

Die Abfallgebühr beträgt für biogenen Abfälle im Abholbereichje Entleerung:	vom 01.07.2023 bis 31.12.2023	vom 01.01.2024 bis 31.12.2024	vom 01.01.2025 bis 31.12.2025	vom 01.01.2026 bis 31.12.2026	vom 01.01.2027
a) je Müllbehälter mit 80 Liter Volumen	6,80 €	6,97 €	7,14 €	7,32 €	7,51 €
b) je Müllbehälter mit 120 Liter Volumen	8,35 €	8,56 €	8,77 €	8,99 €	9,22 €
c) je Müllbehälter mit 240 Liter Volumen	14,40 €	14,76 €	15,13 €	15,51 €	15,89 €

Die gesetzliche Umsatzsteuer ist in den Gebührensätzen enthalten.

§ 2 Abgabenschuldner

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.

(2) Die Gebührenschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zur entrichten waren.

§ 3 Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

(1) Die Festsetzung der Abfallgebühren hat gemäß § 9 des Gesetzes über die Organisation und die Besonderheiten der Abgabenverwaltung in Kärnten – Kärntner Abgabenorganisationsgesetz – K-AOG, LGBl.42/2010, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 43/2017, mit Bescheid zu erfolgen.

(2) Vierteljährlich am 15. Februar, am 15. Mai, am 15. August und am 15. November sind anteilige Zahlungen aufgrund dieser Abgabefestsetzung zu leisten.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 01.07.2023 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 12.07.2021, Zahl 852-13/2021-1/MS außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Hermann Srienz

